

den Standpunkt, dass die Uhrmacherlehrlinge und -Gehilfen nicht zum Uhrmachergeschäft, d. h. zum kaufmännischen Betriebe, gehörten, und dass deshalb Laden und Werkstatt vollständig getrennt behandelt werden müssten. Dieser Auffassung hat sich dann auch das Reichsversicherungsamt angeschlossen. Dieses ordnete die Nachprüfung aller herangezogenen Uhrmacherbetriebe an, so dass wohl heute kein Kollege mehr zur Mitgliedschaft ungerecht herangezogen ist.

Gerade hier zeigt sich, wie wichtig es ist, wenn derartige Fragen sofort einheitlich von einer Zentralstelle aus bearbeitet werden. Die Geschäftsstelle hat eine grosse Anzahl von Beschwerden und Eingaben für die Kollegen fertiggestellt; ausserdem ist dann aber noch nebenbei die Sache von uns aus bis an das Reichsversicherungsamt getrieben worden. Durch die erwirkte Entscheidung ist unser Gewerbe vor einer grossen neuen Belastung bewahrt worden.

Gehilfenfrage. Der Ton des Organs der Uhrmachergehilfenvereinigung war ein derartiger, dass der Vorstand jede Verhandlung ablehnen musste. Die neuesten Ereignisse, so die Wahl des Schneiders Israel zum Geschäftsführer der Vereinigung, zeigen, wohin der Weg gehen soll. Wir können nur bedauern, dass sich ein, wenn auch kleiner Teil unserer Gehilfenschaft in eine Richtung drängen lässt, die nur dem ganzen Berufe zum Schaden gereichen kann. Eine Besserstellung der Gehilfenschaft und eine Hebung des Faches kann nur durch ein Zusammenarbeiten mit der Meisterschaft erreicht werden, aber nicht gegen diese. (Vergleiche den Aufsatz in Nr. 14 unseres „Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst“: „Der Uhrmachergehilfe als Arbeiter.“)

Ideal in Villingen. Ueber die gegen das Geschäftsgebaren der Ideal gerichteten Schritte haben wir fortlaufend in unseren Bekanntmachungen berichtet. Die beste Waffe ist auch hier die Aufklärung. Unsere Warnungen sind von allen Handwerkskammern einer grossen Anzahl von Tageszeitungen zugegangen. Hier in Halle wurden viele Sendungen durch einen Spediteur abgeholt. — Gegen die Ideal selbst haben wir Klage wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben. Der Termin ist vom Landgericht Konstanz auf den 9. Oktober festgesetzt.

Wie wir übrigens erfahren haben, wird die Firma Andreas Huber, Jahresuhrenfabrik in München, die ja eigentlich Inhaber der Firma Ideal ist, unsere österreichischen Kollegen beglücken. Es besteht die Absicht, in Bregenz eine Filiale aufzumachen.

Klagen und Strafanträge. Gegen das Versandhaus Grabitz, Berlin, das ebenso wie Feith Reklame machte, beantragten wir den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die wir auch durch das Landgericht Berlin erreichten. Die dann von uns eingereichte Klage wurde zu unseren Gunsten entschieden, die Firma wurde auch zur Tragung der ziemlich erheblichen Kosten verurteilt. In dem von uns noch gestellten Strafantrage erfolgte gleichfalls Bestrafung; gegen dieses Urteil ist aber Revision eingelegt, und liegen die Akten nunmehr beim Reichsgericht.

Einen Strafantrag gegen eine Firma, die Uhren zu Glühstrümpfen zugab, nahmen wir wieder zurück, da die Firma inzwischen diesen Handel aufgegeben hatte.

Gegen einen Kinobesitzer in Reutlingen stellten wir Strafantrag wegen Veranstaltung einer unerlaubten Lotterie. Er versprach nämlich dem so und so vielen Besucher eine Uhr. Auch diesen Strafantrag nahmen wir auf Bitten des Betroffenen zurück, nachdem uns Garantien gegeben waren, dass keine Schädigung unserer dortigen Mitglieder erfolgen würde.

Auf eine Eingabe von uns an das Justizministerium wurde die Staatsanwaltschaft in Gleiwitz angewiesen, gegen ein dortiges Kino strafrechtlich vorzugehen, weil auch dort Uhren als Zugabe gegeben wurden.

Bei der Oberpostdirektion in Karlsruhe in Baden erhoben wir Beschwerde über einen Briefträger, der mit Musikwerken handelte. Das Uebel wurde sofort abgestellt.

Eine Versteigerung in Barsinghausen konnte durch unser Eingreifen verhindert werden. Hier musste allerdings mit Eilbotenbriefen vorgegangen werden, weil die Zeit zu kurz war. Wir bitten deshalb, immer sofort an uns heranzutreten und nicht bis zum letzten Augenblick zu warten.

An den Kriegsminister richteten wir verschiedene Eingaben in Sachen der Ideal. Als Erfolg für den ganzen selbständigen Mittelstand können wir wohl den jetzt veröffentlichten Erlass ansehen, der nachstehenden Wortlaut hat:

Hannover, 22. Juli.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgenden Erlass des Kriegsministers, betreffend das dienstliche Verbot für Unteroffiziere und Mannschaften der Armee, zur Ausübung des Gewerbebetriebes Beihilfe zu leisten:

„Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass den Unteroffizieren und Mannschaften der Armee dienstlich verboten ist, innerhalb ihrer eigenen oder einer fremden Truppe oder einer Behörde, Zivilpersonen oder den Handwerksmeistern der Truppen und militärischen Anstalten usw. zur Ausübung des Gewerbebetriebes Beihilfe zu leisten, insbesondere durch Vermittlung oder Erleichterung des Abschlusses von Kaufgeschäften, Versicherungsverträgen oder dergl. Den Unteroffizieren und Mannschaften ist befohlen, von jeder an sie ergehenden derartigen Aufforderung ihren Vorgesetzten Mitteilung zu machen.“

Gegen nachstehende Firmen haben wir Anklagen oder Strafanträge wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben: Stern Comp., Fischer & Escher, Meyer, Wiehe, Thüringer Essenzenfabrik, sämtlich in Berlin. Die einstweiligen Verfügungen gegen Wiehe und Thüringer Essenzenfabrik sind vom Gericht erlassen.

Wie wichtig die Verfolgung derartiger Sachen ist, geht besonders aus der Angelegenheit der Thüringer Essenzenfabrik hervor. Dort wurde die einstweilige Verfügung vom Landgericht abgewiesen, aber auf unseren Einspruch vom Kammergericht bestätigt.

Uebrigens wurde uns jetzt auch vom Staatsanwalt des Landgerichts III in Berlin mitgeteilt, dass er auf unseren Strafantrag gegen die Thüringer Essenzenfabrik die öffentliche Anklage erhoben habe.

Die Innung Osnabrück hat eine sehr wichtige Klage mit unserer Unterstützung geführt, die durch Urteil des Oberlandesgerichts Celle zugunsten der Innung entschieden ist. Sobald wir die Ausfertigung des Urteils in Händen haben, werden wir darauf zurückkommen.

Gerade die Bekämpfung des üppig wuchernden Schwindels enthält eine Unmenge von Arbeit, die mit zur schwierigsten gehört. Aber durch unser Vorgehen sind wir bei den Firmen, die hier in Frage kommen, gefürchtet, und man hütet sich doch, allzu dreist vorzugehen.

Gutachten wurden von der Geschäftsstelle in Sachen unlauteren Wettbewerbs eine grosse Anzahl abgegeben. Ferner äusserten wir uns zur Frage der Ehrenmitgliedschaft bei Zwangsinnungen, Festsetzung der Garantie, Errichtung von Verkaufsständen bei Veranstaltungen eines Familienblattes, Festsetzung von Haftstrafen gegen Innungsmitglieder, die gegen Beschlüsse verstossen und den Offenbarungseid geleistet haben, Festsetzung von Mindestpreisen durch Zwangsinnungen, Bekämpfung der Schleuderer durch die Zwangsinnungen usw.

Rechtsauskünfte wurden wieder in grosser Anzahl gegeben. Gerade diese Einrichtung des Zentralverbandes bewährt sich immer mehr und mehr, und gelang es uns oft, den Kollegen unnötige Kosten zu ersparen. Die Rechtsauskunftsstelle genießt bei allen Kollegen, die sie je benutzten, ein unbedingtes Vertrauen, so dass ihr nichts Menschliches fremd bleibt. Ihr unterbreitet man rein geschäftliche Rechtsfragen, man fragt sie, wo der Grenzzaun gesetzt werden muss, in Erbsachen hat sie Rat zu geben und bei Errichtung des Testaments mitzuhelfen oder auch einen Alimentationsprozess zugunsten des Anfragenden zu wenden.

Wenn die Vielseitigkeit der Tätigkeit unserer Geschäftsstelle noch bewiesen werden müsste, so könnte allein die Rechtsschutzstelle den Beweis liefern.

Neben der Hauptstelle in Halle werden aber auch die Rechtsauskunftsstellen in Berlin, Frankfurt a. M. und Breslau benutzt.

Durch unser Abkommen mit der Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe stehen unseren Mitgliedern aber auch deren Anwälte zur Verfügung.